

# Kraffahrgewerkschaft

Stellvertretender Bundesvorsitzender und Pressesprecher

Bundesvorstandsmitglied im CGB



KFG Enzianstraße 23b, 83395 Freilassing

Pressemitteilung

Franz Xaver Winklhofer

Enzianstraße 23b

D-83395 Freilassing

Tel: 08654/7787070

Fax: 08654/7787080

Mobil: 0152/28867460

Samstag, 2. April 2016

Kraffahrgewerkschaft (KFG) informiert über aktuelle Lenk- und Arbeitszeiten  
VO (EG) 561/2006 und Arbeitszeitgesetz (ArbZG) müssen unbedingt berücksichtigt werden.

In der Ausgabe der CGM Nr. 1/2 Januar/Februar 2016 wurde unter dem Namen der KFG eine Anleitung zur Berechnung des Stundenlohns für LKW-Fahrer/innen abgedruckt. Diese Mitteilung stammt weder vom Bundesvorsitzenden Willy Schnieders, von einem weiteren Vorstandsmitglied oder vom stellvertretenden Bundesvorsitzenden und Pressesprecher Franz Xaver Winklhofer. Es ist daher für die Verantwortlichen der Kraftfahrergewerkschaft der Hinweis besonders wichtig, dass bei der Berechnung der zulässigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeiten neben der VO 561 (EG) 2006 auch die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) anzuwenden sind.

Die im Güterverkehr beschäftigten Berufsfahrer/innen sollten unbedingt wissen, dass pro Woche vier tägliche Lenkzeiten von 9 Stunden und zweimal 10 Stunden möglich sind. Die zulässige wöchentliche Lenkzeit mit 56 Stunden und die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen verbindlich mit 90 Stunden gesetzlich festgelegt sind. Wichtig ist, wer in einer Woche eine Lenkzeit von 56 Stunden angesammelt hat, darf in der Folgewoche nur noch 34 Stunden einen LKW im Berufsverkehr lenken.

Nach § 21a Arbeitszeitgesetz (ArbZG) für Beschäftigte im Straßenverkehr darf die Arbeitszeit wöchentlich 48 Stunden nicht überschreiten. Sie kann bis auf 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Bundesgeschäftsstelle der Kraftfahrergewerkschaft (KFG) im CGB  
Birkenstraße 16/17 28195 Bremen Telefon 0152 28867756 Fax 0421 323321

[www.kraffahrgewerkschaft.de](http://www.kraffahrgewerkschaft.de)

Volksbank Vilsbek Kto.-Nr. 510 800 BLZ 280 661

Bei der täglichen Lenkzeitunterbrechung von 45 Minuten ist eine Aufteilung in einem Abschnitt von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einem Abschnitt mit mindesten 30 Minuten möglich. Die regelmäßige tägliche Ruhezeit umfasst mindestens 11 Stunden. Dauert sie mindestens 9, aber keine 11 Stunden, handelt es sich um eine reduzierte tägliche Ruhezeit. Der Fahrer muss innerhalb jeden 24 StundenZeitraumes eine tägliche Ruhezeit einlegen. Die tägliche Ruhezeit kann dreimal zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten auf 9 Stunden verkürzt werden, ohne dass die verkürzte Zeit nachgeholt werden müsste.

Die ungekürzte tägliche Ruhezeit kann in zwei Teilen genommen werden („Splitting“), wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfassen muss. Die Einhaltung dieser Reihenfolge ist verbindlich.

Die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 45 Stunden. Reduzierung auf mindestens 24 Stunden möglich, wenn in Vor- und Folgewoche mindestens eine Ruhezeit von 45 Stunden eingehalten wird. Hier ist allerdings ein Ausgleich innerhalb drei Wochen erforderlich und zwar spätestens nach sechs 24 Stundenzeiträumen.

Schwierig wird es für die Fahrer/innen, wenn es um die Frage geht, darf ich meine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden überschreiten? Hier müssen die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes berücksichtigt werden. Grundsätzlich hat die VO (EG) 561/2006 absoluten Vorrang, aber es kann sein, dass im Sinne des Arbeitszeitgesetzes innerhalb von 24 Stunden mehr als 10 Stunden Lenkzeit und damit mehr als 10 Stunden Arbeitszeit anfallen.

Zum Beispiel: Die Abfahrt ist um 0.00 Uhr und es fallen mit der gesetzlichen Unterbrechung von 45 Minuten genau 10 Stunden Fahrzeit an. Um 10:45 Uhr legt der Fahrer eine gesetzliche Ruhezeit von 10 Stunden bis 20:45 Uhr ein. Dann fährt der Chauffeur bis 24:00 Uhr weiter. Da nach einer Tagesruhezeit ein neuer Berechnungszeitraum beginnt, kommen im Endergebnis eine Tages Lenk- und Arbeitszeit von 13:15 Stunden heraus. Dies darf generell nicht dazu führen, dass in einer Woche mehr als 6 Tageslenkzeiten anfallen, da die höchstzulässige Arbeitszeit von 60 Stunden unter keinen Umständen überschritten werden darf.

Wir bitten um Verständnis, das aus Platzgründen nicht ausführlich auf alle Einzelheiten eingegangen werden konnte. Über die besonderen Vorschriften und Ausnahmen bei den Bereitschaftszeiten wird in der nächsten Ausgabe der DGZ und im Internet ausführlich informiert.

Presserechtlich verantwortlich



Franz Xaver Winklhofer, Pressesprecher der KFG